Richtlinie zu kumulativen (publikationsbasierten) Dissertationen und zur Auslegung von Peer-Review Prozessen (wissenschaftlichen Stellungnahmen)

(Stand: 30.04.2026)

Gemäß § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung (PromO) hat die Leitung des Promotionszentrums im Benehmen mit dem Lenkungskreis des Promotionszentrums eine Richtlinie zu kumulativen (publikationsbasierten) Dissertationen verabschiedet, die notwendigerweise auch die Auslegung des peer-review Begriffs definiert. Diese Definition gilt gleichzeitig für die Auslegung des Begriffs „wissenschaftliche Stellungnahme" gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b) AVBayHIG. Die im Folgenden aufgeführten Rahmenbedingungen und Kriterien sind für alle Organe des Promotionszentrums bindend:

1 Publikationsbasierte Dissertation:

Der Promotionsausschuss stellt sicher, dass die Einbindung von mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen bzw. Full Paper/Long Paper[1] erfolgt, die durch die Promovierende oder den Promovierenden als Erstautorin oder Erstautor erstellt wurden. Bei Publikationen mit mehreren Autorinnen und Autoren[2] muss unter Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis eindeutig nachvollziehbar der individuelle Beitrag der oder des Promovierenden als Erstautorin oder Erstautor deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen oder Mitautoren vorliegen[3]. Als Erstautorin bzw. Erstautor hat die oder der Promovierende den maßgeblichen Beitrag beim Inhalt und beim Verfassen der jeweiligen Publikation geleistet. Die Veröffentlichungen müssen bei einem für das jeweilige Fachgebiet relevanten international zugänglichen Fachjournal oder einer internationalen Fachkonferenz akzeptiert worden sein, die ein transparentes und nachvollziehbar dokumentiertes Peer-Review-Verfahren anwenden (siehe Punkt 2 dieser Richtlinie).

Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen mindestens zwei der Veröffentlichungen bereits publiziert sein, eine dritte muss akzeptiert oder publiziert sein. Das Datum der Veröffentlichung darf nicht älter als vier Jahre[4] vor Annahmedatum am Promotionszentrum sein.

Alle Veröffentlichungen, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation eingereicht werden, müssen einem gemeinsamen Themenfeld bzw. einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung

[1] Bei Konferenzen oder Journals, die diese Differenzierung nicht vornehmen, gelten Publikationen dann als Full Paper, wenn deren Umfang dem im jeweiligen Fachbereich üblichen Publikationsumfang entspricht.

[2] Bei gemeinsamen Erstautorenschaften kann die jeweilige Publikation nur für ein Promotionsvorhaben gewertet werden.

[3] Vgl. PromO, Anlage 7

[4] Die Zeiträume verlängern sich für Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten für die Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall.

zuzuordnen sein. Bei einer publikationsbasierten Dissertation muss der inhaltliche Umfang das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darstellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. In der Regel, aber nicht zwingend, geschieht dies durch eine vorangestellte Einleitung und eine nachgestellte Einordnung und Zusammenfassung, deren Umfang jeweils 20 Seiten nicht überschreitet.

2 Auslegung des peer-review Begriffs sowie die Auslegung des Begriffs „wissenschaftliche Stellungnahme" gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b) AVBayHIG:

Als peer-reviewed wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen mit wissenschaftlicher Stellungnahmen gemäß AVBayHIG gelten Beiträge, die vor ihrer Veröffentlichung einem Begutachtungsverfahren (Peer-Review) durch mindestens zwei unabhängige Expertinnen und Experten des jeweiligen Fachgebiets unterzogen wurden. Unabhängig bedeutet hierbei, dass die Reviewer anonym bleiben und keine Affiliation zum Verlag oder, im Falle von Konferenzen, zu Organen der Konferenz sowie zur Institution der Autorin bzw. des Autors oder dem Werk haben dürfen. Dies umfasst sowohl Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (Journals) als auch Konferenzbeiträge, sofern Letztere im Rahmen eines qualitätsgesicherten Peer-Review-Prozesses (wie oben definiert) zur Publikation in dezidierten Fachzeitschriften oder in so genannten Proceedings ausgewählt wurden. Um eine Publikation gemäß AVBayHIG geltend machen zu können, muss es sich um ein sogenanntes Full bzw. Long Paper[1] handeln.

Darüber hinaus gelten die zur Dissertation in § 7 PromO festgelegten Punkte.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Kempten vom 07.07.2026.

Kempten 07.07.2026

Prof. Dr. Wolfgang Hauke
Präsident

Christian Herrmann
Kanzler

Prof. Dr. Arthur Kolb
Vizepräsident
Internationalisierung und Gleichstellung

Prof. Dr. Dirk Jakob
Vizepräsident
Lehre und Weiterbildung

Prof. Dr. Regina Schreiber
Vizepräsidentin
Forschung und Transfer